



**Vereinbarung nach § 71 Absatz 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) zur
Aufgabenwahrnehmung im Rahmen von Verfahren zur Feststellung der
individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit gem. § 41 b ff. HwO
Handwerksordnung) (Berufsvalidierungsverfahren)**

Zwischen

den Handwerkskammern¹

1. Region Stuttgart
Heilbronner Straße 43
70191 Stuttgart
2. Heilbronn-Franken
Allee 76
74072 Heilbronn
3. Konstanz
Webersteig 3
78462 Konstanz
4. Freiburg
Bismarckallee 6
79098 Freiburg im Breisgau
5. Karlsruhe
Friedrichsplatz 4-5
76133 Karlsruhe
6. Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald
B1 1 - 2
68159 Mannheim
7. Ulm
Olgastraße 72
89073 Ulm
8. Reutlingen
Hindenburgstraße 58
72762 Reutlingen

wird folgende Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen von Berufsvalidierungsverfahren nach § 41 b ff. HwO getroffen:

¹ Sofern ein Ausbildungsberuf auf Grundlage der Handwerksordnung und des Berufsbildungsgesetzes erlassen ist, kann auch eine Aufgabenübertragung zur Validierung in dem Beruf zwischen Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern vereinbart werden.



Präambel

Gemäß §71 Abs. 9 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) können zuständige Stellen vereinbaren, dass die ihnen jeweils durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung durch eine von ihnen für die Beteiligten wahrgenommen werden. Zu den durch Gesetz geregelten Aufgaben der Handwerkskammern gehört die Verpflichtung, auf Antrag die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs (Berufsvalidierung) nach §§ 41 b ff. HwO festzustellen und zu bescheinigen.

Ziel dieser Vereinbarung über die Aufgabenübertragungen im Rahmen von Berufsvalidierungsverfahren nach §§ 41 b ff. HwO ist die Schonung von Personal- und Sachressourcen sowie die Steigerung der Verfahrenseffizienz durch Konzentration der Aufgabenwahrnehmung an einem Standort.

§ 1 Übertragung der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die acht Handwerkskammern in Baden-Württemberg vereinbaren gemäß § 71 Abs. 9 BBiG, dass die ihnen durch § 41 b ff. HwO zugewiesenen Zuständigkeiten in den Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung individueller beruflicher Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs wie folgt übertragen werden: Die Zuständigkeit für Zulassung und Durchführung der Verfahren wird in einzelnen Berufen nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Tabelle (Stand 12. Dezember 2024) auf die Kammer/n übertragen, die in der Tabelle beim jeweiligen Beruf mit einem grünen Häkchen gekennzeichnet sind.
- (2) Antragstellende, für die in Baden-Württemberg eine Handwerkskammer örtlich zuständig wäre, haben unabhängig von Kammerbezirksgrenzen das Recht, die Anträge wahlweise bei einer der Kammern zu stellen, auf die eine Zuständigkeit durch die vorliegende Vereinbarung übertragen wurde.
- (3) Für die Berufe, die nicht Gegenstand einer Zuständigkeitsübertragung sind, verbleibt es bei der gesetzlichen Zuständigkeit, solange keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.
- (4) Die Aufgabenübertragung umfasst alle Verwaltungsprozesse im Zusammenhang mit der Zulassung zu Validierungsverfahren, der Durchführung der Verfahren durch dafür berufene Feststellungstandems sowie der Ausstellung von Zeugnissen oder Bescheiden.
- (5) Die Aufgabenwahrnehmung der aufnehmenden Handwerkskammern erfolgt mit Wirkung ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung (§ 7 Abs. 2).

§ 2 Bekanntgabe der Aufgabenübertragung und Antragsweiterleitung

- (1) Die übertragenden Handwerkskammern informieren in ihrem Bekanntmachungsorgan (§ 105 Abs. 2 Nr. 12 HwO) oder auf sonstiger geeigneter Weise über die Aufgabenwahrnehmung durch eine andere Handwerkskammer. Sie informieren Personen, welche sich zur Beratung an sie wenden, über die zuständige Stelle für die Antragstellung.
- (2) Sofern bei einer übertragenden Handwerkskammer Anträge zur Durchführung von Berufsvalidierungsverfahren eingehen, werden diese mit Einverständnis der Antragstellenden unverzüglich an die aufnehmende Handwerkskammer weitergeleitet.

§ 3 Gebühren

Die aufnehmende Handwerkskammer erhebt auf der Grundlage ihrer Gebührenordnung die Gebühren für das Berufsvalidierungsverfahren. Die abgebenden Handwerkskammern erheben keine Gebühr und erhalten auch keinen Anteil der Gebühreneinnahmen der aufnehmenden Handwerkskammer.



§ 4 Anpassung und Kündigung

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung, insbesondere die Aufnahme weiterer Berufe in die Aufgabenübertragung, sind jederzeit möglich. Sie bedürften der Schriftform.
- (2) Diese Vereinbarung kann von den Parteien mit Frist von einem Jahr jeweils zum Halbjahresende schriftlich gekündigt werden.

§ 5 Übergangsregelung

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung terminierten, aber noch nicht abgeschlossenen Berufsvalidierungsverfahren werden bei der abgebenden Handwerkskammer bis zu ihrem Abschluss weitergeführt und beschieden.
- (2) Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung werden Berufsvalidierungsverfahren, die von der aufnehmenden Kammer bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung terminiert, aber noch nicht abgeschlossen sind, bis zu ihrem Abschluss weitergeführt und beschieden.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Möglichkeit der aufnehmenden Handwerkskammern zur Aufgabenerfüllung Amtshilfe nach § 4 Absatz 1 LVwVfG von einer anderen Handwerkskammer einzuholen, ist von dieser Vereinbarung unberührt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Zweck am nächsten kommt.

§ 7 Genehmigung und Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Ausfertigungsvermerk vom 18. August 2025

Vereinbarung nach § 71 Absatz 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) zur Aufgabenwahrnehmung im Rahmen von Verfahren zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit gem. § 41 b ff. HwO Handwerksordnung) (Berufsvalidierungsverfahren)

Aufgrund von § 71 Abs.9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) hat das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg mit Schreiben vom 12.08.2025 Az. WM42-42-313/83 den Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Reutlingen vom 23. Juli 2025 genehmigt. Die Beschlussvorlage zur Sitzung ist mit diesem Ausfertigungsvermerk verbunden.

Der vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg genehmigte Beschluss wird hiermit ausgefertigt. Er wird in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Reutlingen Nr. 17, Erscheinungstag 05.09.2025, veröffentlicht und verkündet. In der DHZ erfolgt der Hinweis auf die Website im Internetauftritt www.hwk-reutlingen.de. Unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ wird dort die Vereinbarung veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt parallel zum Erscheinungstag der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Nr. 17

Handwerkskammer Reutlingen

Reutlingen, den 18.08.2025

Alexander Wälde
Präsident

Christiane Nowottny
Hauptgeschäftsführerin



Vereinbarung nach § 71 Absatz 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) zur Aufgabenwahrnehmung im Rahmen von Verfahren zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit gem. § 41 b ff. HwO Handwerksordnung)
(Berufvalidierungsverfahren)

Anlage

Prüfungsausschüsse Handwerkskammern BW nach Berufen	Ulm	Stuttgart	Karlsruhe	Konstanz	Mannheim	Freiburg	Reutlingen	Heilbronn	Anzahl
Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	☐	☒	☐	☒	☒	☐	☐	☒	4
Bäcker/-in	☒	☐	☐	☐	☒	☐	☒	☐	3
Dachdecker/-in	☐	☐	☒	☐	☐	☐	☐	☐	1
Elektroniker/-in FR Automatisierungs- und Systemtechnik	☐	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐	1
Elektroniker/-in für Gebäudesystemintegration	☐	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐	1
Elektroniker/-in Maschinen und Antriebstechnik (nach HwO)	☐	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐	1
Elektroniker/-in, FR Energie- und Gebäudetechnik	☒	☒	☐	☒	☐	☒	☐	☐	4
Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk - FR Bäcker	☒	☐	☐	☐	☒	☐	☒	☐	3
Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk - FR Konditoren	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	1
Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk - FR Fleischer	☐	☐	☒	☐	☐	☐	☐	☐	1
Fahrradmonteur/-in	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐	☐	1
Fahrzeuglackierer/-in	☒	☐	☐	☐	☒	☐	☐	☐	2
Feinwerkmechaniker/-in	☐	☒	☐	☒	☐	☐	☒	☐	3
Fleischer/-in	☐	☐	☒	☐	☐	☐	☐	☐	1
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	1
Friseur/-in	☒	☐	☐	☐	☒	☒	☐	☐	3
Gebäudereiniger/-in	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐	1
Glaser/-in	☐	☐	☒	☐	☐	☐	☒	☐	2
Informationselektroniker/-in	☐	☐	☒	☐	☐	☐	☐	☐	1
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in	☐	☐	☒	☐	☐	☐	☐	☐	1
Klempner/-in	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	1
Konditor/-in	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	1
Kosmetiker/-in	☐	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐	1
Kraftfahrzeugmechatroniker/-in	☒	☒	☐	☒	☐	☐	☒	☐	4
Land- und Baumaschinenmechatroniker/-in	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐	☐	1



Vereinbarung nach § 71 Absatz 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) zur Aufgabenwahrnehmung im Rahmen von Verfahren zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit gem. § 41 b ff. HwO Handwerksordnung)
(Berufsvalidierungsverfahren)

Maler/-in und Lackierer/-in	☒	☐	☐	☒	☒	☐	☐	☐	3
Maßschneider/-in	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐	1
Maurer/-in	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	1
Metallbauer/-in	☒	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐	2
Metallbauer/-in FR: Konstruktionstechnik	☐	☐	☐	☒	☐	☐	☐	☐	1
Parkettleger/-in	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	1
Raumausstatter/-in	☐	☐	☐	☒	☐	☒	☐	☐	2
Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker/-in	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	1
Schilder- und Lichtreklamehersteller/-in	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐	☐	1
Steinmetz/-in und Steinbildhauer/-in	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐	☐	1
Straßenbauer/-in	☐	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐	1
Stuckateur/-in	☐	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐	1
Tischler/-in	☒	☐	☐	☒	☒	☐	☐	☐	3
Zahntechniker/-in	☐	☐	☐	☐	☒	☐	☐	☐	1
Zimmerer/-in	☒	☐	☐	☐	☐	☒	☐	☒	3
Zweiradmechatroniker/-in	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐	☐	1
Anzahl Gesamt	16	11	6	8	8	9	7	3	